

Finanzhilfen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben	
zum Antrag des/der	
vom	
<p>Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen, zu denen insbesondere die Angaben</p> <ul style="list-style-type: none">• über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger,• zum Subventionszweck und zum Vorhaben,• zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,• in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen,• zur Verwendung der Zuwendung,• zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,• zum Beginn des Vorhabens,• in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),• in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,• zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach den Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K), <p>zählen, für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde ich/wurden wir hingewiesen.</p> <p>Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.</p> <p>Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.</p> <p>Mir/Uns ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.</p> <p>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird bestätigt:</p>	
(Datum, Unterschrift)	